

**RS OGH 2000/3/28 50b21/00z,  
50b207/00b, 50b277/01y, 90b56/11t,  
50b115/18z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2000

## Norm

EO §150

WEG 1975 §19 Abs1

## Rechtssatz

Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung ist der Ersteher in die Wohnungseigentümergeinschaft eingetreten. Er ist nicht nur an bestehende Kostenregelungen im Sinne des § 19 Abs 5 WEG, sondern grundsätzlich auch an bestehende, wirksam zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse in Verwaltungsangelegenheiten (samt deren finanziellen Auswirkungen) gebunden. Allfällige monatliche Akontovorschreibungen des Verwalters sind ab Zuschlag von ihm zu bezahlen (vgl SZ 66/3; RIS-Justiz RS0083839). Seine Verpflichtung zur anteiligen Tragung der Aufwendungen ab Zuschlag stellt keine Last im exekutionsrechtlichen Sinn dar, die nur bei Aufnahme in die Versteigerungsbedingungen zu übernehmen wäre (vgl RIS-Justiz RS0002949, RS0013795).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/00z  
Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 21/00z  
Veröff: SZ 73/58
- 5 Ob 207/00b  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 5 Ob 207/00b  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Zulassung einer Klagsanmerkung gemäß § 13c Abs 4 WEG auch gegen den Ersteher ab Anmerkung des Zuschlags im Grundbuch. (T1)
- 5 Ob 277/01y  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 5 Ob 277/01y  
Auch; nur: Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung ist der Ersteher in die Wohnungseigentümergeinschaft eingetreten. Er ist nicht nur an bestehende Kostenregelungen im Sinne des § 19 Abs 5 WEG, sondern grundsätzlich auch an bestehende, wirksam zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse in Verwaltungsangelegenheiten (samt deren finanziellen Auswirkungen) gebunden. Seine Verpflichtung zur anteiligen Tragung der Aufwendungen ab Zuschlag stellt keine Last im exekutionsrechtlichen Sinn dar, die nur bei Aufnahme in die Versteigerungsbedingungen zu übernehmen wäre. (T2) Beisatz: Seit dem 3. WÄG gilt, dass ein Rechtsnachfolger an bestehende Kostenregelungen gebunden ist, auch an bestehende, wirksam zustande gekommene Beschlüsse in Verwaltungsangelegenheiten samt deren finanziellen Auswirkungen. (T3)
- 9 Ob 56/11t  
Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t  
Auch; Beisatz: Hier: Sanierungsdarlehen (T4)  
Veröff: SZ 2012/58
- 5 Ob 115/18z  
Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 115/18z  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113376

## Im RIS seit

27.04.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)